

Merkblatt: Kinder mit Diabetes in der Schule

Immer mehr Schüler erkranken an der Stoffwechselstörung "Diabetes mellitus". Bei Kindern tritt vor allem der Typ-I-Diabetes auf, der eine regelmäßige Injektion von Insulin und Kontrollen der Blutzuckerwerte erforderlich macht.

In der Volksschulgesetzgebung wird festgehalten, dass alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton Schwyz das Recht und die Pflicht haben, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Daher sind auch Schülerinnen und Schüler mit Diabetes grundsätzlich schulpflichtig.

Wie weit geht die Verantwortung einer Lehrperson bei einem Schulkind mit Diabetes?

Die Lehrperson hat grundsätzlich einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Weder aus dem Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (§ 28 PBGL, SRSZ 612.110) noch aus den Bestimmungen des Schulreglements betr. Verantwortung (§§ 2 und 3, SRSZ 611.212 ist abzuleiten, dass die Lehrperson einen Pflegeauftrag gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern hat.

Zumutbarkeit:

Die Lehrkraft trägt Verantwortung für eine ganze Klasse und es ist deshalb nicht möglich, ständig die Betreuung eines einzelnen Kindes wahrzunehmen. Sie kann folglich auch nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass Blutzuckermessungen richtig und immer zeitgerecht erfolgen. Sie wäre ebenfalls überfordert, wenn sie die Verantwortung dafür tragen müsste, dass das Kind aus dem Messwert die erforderlichen Konsequenzen zieht, also z.B. die erforderliche Menge Nahrung zu sich nimmt.

Ein Kind mit Diabetes sollte daher in der Lage sein, ohne Hilfe anderer Personen mit einem Testgerät umzugehen, d.h. sich zu "stechen" und das Blut durch das Messgerät bestimmen zu lassen. Vor allem Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. Klasse, die den Zahlenraum bis 100 noch nicht beherrschen, sind meist nicht in der Lage, den Wert abzulesen und daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Hier benötigt das Kind Hilfe, entweder durch eine externe Person oder bei klarem Einverständnis durch die Lehrperson.

Mutet sich eine Lehrperson diese freiwillige Unterstützung zu, benötigt sie einen schriftlichen Behandlungsauftrag der Eltern, um sich abzusichern. Eine solche Abmachung erfolgt im gegenseitigen Einverständnis.

Ist die Lehrperson nicht bereit, diese Unterstützung zu bieten, müssen die Eltern entsprechende Hilfe selber organisieren.

Information

Neben einer detaillierten Schulung der Eltern und des Patienten, ist es wichtig, dass auch die Lehrpersonen und die Mitschüler in angepasster Form über die Krankheit und deren notwendige Therapie aufgeklärt werden. Damit können Ängste und Missverständnisse zum Voraus aus dem Wege geräumt werden, und dem zuckerkranken Kind wird ein normaler Schulbesuch ohne Sonderstellung durch seine Krankheit ermöglicht.

Im Notfall

Tritt bei einem Schüler aufgrund seiner Erkrankung z.B. durch eine Über- oder Unterzuckerung ein bedrohlicher Zustand ein, ist die Lehrkraft - genauso wie jeder andere Bürger auch- verpflichtet zu helfen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die entsprechenden Notfallmaßnahmen zu ergreifen.

Umfeld:

Es muss zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule klar sein, dass eine Beschulung an der Regelschule voraussetzt, dass der Schüler oder die Schülerin im häuslichen Umfeld die erforderliche Unterstützung und Betreuung erhält. Kommt das Kind regelmäßig bereits über- oder unterzuckert in die Schule, sind die Lehrkräfte in diesen Fällen überfordert und das Unterrichten wird stark belastet.

Die Lehrperson kann demzufolge keine umfassende Verantwortung übernehmen.

Schwyz, November 2013

Merkblatt in Absprache mit Dr. Svend Capol, Kantonsarzt und den Schulärzten erstellt.

Weitere Quellen:

- *Informationsschrift für Lehrerinnen und Lehrer „Kinder mit Diabetes in der Schule“
http://profi.diabetesde.org/fileadmin/users/Fachleute_und_Mediziner/Leitlinien/Schulbroschuere_2010.pdf*
- *Homepage des Landesbildungsservers Baden-Württemberg, www.schule-bw.de*
- *Homepage d-journal, www.d-journal.ch*